

# Amtliche Bekanntmachung

---

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. März 2017

Nr. 22

## Inhalt

Seite

<b>Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</b>	<b>148</b>
--	------------

## **Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 27. Februar 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Geoökologie zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2)** Sind für den Masterstudiengang Geoökologie Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3)** Sind für den Masterstudiengang Geoökologie keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

#### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller

erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

### **§ 3 Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und falls vorhanden Diploma Supplement,
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  3. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Geoökologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
  4. ein Nachweis über ein studienbegleitendes Praktikum,
  5. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 8,
  6. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
  7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Geoökologie kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geoökologie abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

### **§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in, besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.

- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

### § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Geoökologie sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Geoökologie oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule; das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
2. folgende notwendige, durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:
  - a. Mathematik I im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - b. Mathematik II im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - c. Physik im Umfang von 8 Leistungspunkten,
  - d. Anorganische Chemie im Umfang von 7 Leistungspunkten,
  - e. Organische Chemie im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - f. Klimatologie im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - g. Geomorphologie und Bodenkunde im Umfang von 5 Leistungspunkten,
  - h. Biogeographie und Vegetationskunde im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - i. Ökologie im Umfang von 3 Leistungspunkten,
  - j. Geologie im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - k. Umweltchemie im Umfang von 2 Leistungspunkten,
  - l. Bodenlabor im Umfang von 3 Leistungspunkten,
  - m. Hydrologie im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - n. Botanik im Umfang von 4 Leistungspunkten,
  - o. Zoologie im Umfang von 6 Leistungspunkten,
  - p. Raumplanung im Umfang von 2 Leistungspunkten,
  - q. Sprachen R, Python oder Matlab im Umfang von 2 Leistungspunkten,
  - r. Statistik im Umfang von 3 Leistungspunkten,
  - s. Geographische Informationssysteme im Umfang von 2 Leistungspunkten,
  - t. Geländepraktika im Umfang von 5 Leistungspunkten;

Fehlen bis zu 45 Leistungspunkte der vorgenannten Leistungen, kann der Bewerber/ die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen bis zur Anmeldung der Masterarbeit zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zulassungskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie mit der Maßgabe,

dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Aufgabengebieten nicht zulässig ist.

3. dass im Studiengang Geoökologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
  4. ein 6-wöchiges Praktikum einschließlich von im Bachelorstudium erbrachten Praktikumsleistungen,
  5. für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Geoökologie im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Geoökologie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **2. Abschnitt: Auswahlverfahren**

### **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Sind für den Masterstudiengang Geoökologie Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 45 Punkte) und der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (max. 40 Punkte) (§ 7) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 15 Punkte) (§ 8).  
Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 und § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### **§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen**

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 85 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 45 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand der in der Anlage festgelegten Maßstäbe.
- (3) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden mit 0,5 Punkten je Leistungspunkt bewertet, wobei folgende Leistungen einbezogen werden:
  - a) Mathematik I im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - b) Mathematik II im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,

- c) Physik im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten,
  - d) Anorganische Chemie im Umfang von bis zu 7 Leistungspunkten,
  - e) Organische Chemie im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - f) Klimatologie im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - g) Geomorphologie und Bodenkunde im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten,
  - h) Biogeographie und Vegetationskunde im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - i) Ökologie im Umfang von bis zu 3 Leistungspunkten,
  - j) Geologie im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - k) Umweltchemie im Umfang von bis zu 2 Leistungspunkten,
  - l) Bodenlabor im Umfang von bis zu 3 Leistungspunkten,
  - m) Hydrologie im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - n) Botanik im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten,
  - o) Zoologie im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten,
  - p) Raumplanung im Umfang von bis zu 2 Leistungspunkten,
  - q) Sprachen R, Python oder Matlab im Umfang von bis zu 2 Leistungspunkten,
  - r) Statistik im Umfang von bis zu 3 Leistungspunkten,
  - s) Geographische Informationssysteme im Umfang von bis zu 2 Leistungspunkten,
  - t) Geländepraktika im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten.
- (4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerbern/Bewerberinnen der Bewerbung beizulegen.

### **§ 8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen**

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/des Bewerbers/Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen mit fachlichem Bezug,

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## **3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Zulassung- und Auswahlentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die

---

Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
  - c) im Studiengang Geoökologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Geoökologie.
- Sind für den Masterstudiengang Geoökologie keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht
- Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geoökologie vom 04. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04. Juni 2009, Nr. 50) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2017

*Prof. Dr. Holger Hanselka*  
(Präsident)